

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München

Vom 28. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München vom 1. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für den hier betrachteten Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende studiengangsspezifische Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Erhebliches intellektuelles Grundverständnis für abstrakte, logische und systemorientierte Fragestellungen und Abstraktionsvermögen;
2. Nachweis eines fundierten mathematischen Grundverständnisses deutlich jenseits bloßer Rechenfertigkeiten; der Nachweis dieser Qualifikation kann exemplarisch an einem vom Bewerber gewählten mathematischen Teilgebiet erfolgen;
3. Aspekte der Anwendung der Mathematik
 - a) Fähigkeit, Vorgänge des täglichen Lebens, speziell Anwendungen in den Natur- oder Wirtschaftswissenschaften, auf die Anwendbarkeit von Mathematik hin einzuordnen, sowie Interesse an praxisnahen Anwendungen der Mathematik und deren quantitativer Beschreibung;
 - b) Eignung, bekannte quantifizierbare Vorgänge mit dem derzeit verfügbaren mathematischen Handwerkszeug beschreiben zu können; z.B. die Anwendung des Schulstoffes in gewissen geometrischen Fragestellungen oder des Ableitungskalküls bei der Beschreibung von Geschwindigkeiten in einfachen physikalischen Bewegungen;
 - c) Interesse und Bereitschaft, Anwendungen der Mathematik im betrieblichen Umfeld innerhalb eines mehrwöchigen Berufspraktikums kennenzulernen und ferner mindestens eine Programmiersprache zu erlernen, da zahlreiche angewandte mathematische Fragestellungen nur durch numerische Simulationen beschreibbar sind.“

2. In § 2 Abs. 4 werden die Nrn. 3, 4 und 6 gestrichen. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 3.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
- „2. Durchschnitt der fachspezifischen Einzelbenotungen im Fach Mathematik, die in der HZB aufgeführt sind; die Bewertung für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung wird nicht berücksichtigt.“
- b) In Abs. 2 erhalten die Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:
- „2. Das Gesamtergebnis der fachspezifischen Einzelbewertung gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird zunächst auf eine Nachkommastelle zugunsten des Bewerbers gerundet (sofern es nicht ganzzahlig war) und dann entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2).
3. ¹Bei der Ermittlung der Gesamtbewertung der ersten Stufe gehen die HZB-Punkte (s. Nr. 1) mit doppeltem Gewicht und die Punkte aus dem Durchschnitt der fachspezifischen Einzelnoten (s. Nr. 2) mit einfachem Gewicht ein. ²Ist der errechnete gewichtete Mittelwert nicht ganzzahlig, wird er zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.“
- c) In Abs. 3 wird in Nr. 1 der Passus „80 Punkte“ durch den Passus „76 Punkte“ ersetzt. Nr. 2 wird gestrichen.
- d) In Abs. 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „³Der Termin für das Auswahlgespräch wird dem Bewerber mindestens eine Woche vorher durch die Kommission mitgeteilt; mit Zustimmung des Bewerbers ist auch eine kurzfristigere Einladung möglich.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶Sofern nicht eine Bewerbung nach § 5 Abs. 5 vorliegt, werden in dem Gespräch keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen. ⁷Dem Bewerber wird die Möglichkeit gegeben, im Gespräch anhand eines selbst gewählten elementaren mathematischen Themas darzulegen, dass er über ein fundiertes mathematisches Grundverständnis jenseits bloßer Rechenfertigkeiten verfügt. ⁸Außerdem erläutert er seine Motivation für ein Mathematikstudium an der TUM. ⁹Gegenstand sollen auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ¹⁰Der

festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. ¹¹Im Gespräch wird der Bewerber im Hinblick auf das Vorliegen einer Mehrzahl der in § 1 Abs. 2 genannten Eignungsvoraussetzungen geprüft, insbesondere zu folgenden Aspekten:

1. erhebliches intellektuelles Grundverständnis für abstrakte, logische und systemorientierte Fragestellungen und Abstraktionsvermögen,
2. Nachweis eines fundierten mathematischen Grundverständnisses deutlich jenseits bloßer Rechenfertigkeiten,
3. mindestens einer der folgenden Gesichtspunkte:
 - a) Fähigkeit, Vorgänge des täglichen Lebens, speziell Anwendungen in den Natur- oder Wirtschaftswissenschaften, auf die Anwendbarkeit von Mathematik hin einzuordnen, sowie Interesse an praxisnahen Anwendungen der Mathematik und deren quantitativer Beschreibung,
 - b) Eignung, bekannte quantifizierbare Vorgänge mit dem derzeit verfügbaren mathematischen Handwerkszeug beschreiben zu können,
 - c) Interesse und Bereitschaft, Anwendungen der Mathematik im betrieblichen Umfeld innerhalb eines mehrwöchigen Berufspraktikums kennenzulernen und ferner mindestens eine Programmiersprache zu erlernen.

¹²Diese Aspekte werden bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gleich gewichtet. ¹³Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch nach dem deutschen Punktesystem auf der Skala von 0 bis 15 Punkte (vgl. Anlage 2, Nr. 2). ¹⁴Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den HZB-Punkten (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und den nach Anlage 2, Nr. 2 umgerechneten Punkten aus dem Auswahlgespräch (s. Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) ¹Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 60 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 59 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid nach § 7 Satz 3.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 19. Februar 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. April 2014.

München, den 28. April 2014

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. April 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2014.